

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

82

62

Gesetz: GG Art. 9 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1; ArbGG § 2 Abs. 1
Ziff. 1; ZPO §§ 528, 551 Ziff. 4, 565 Abs. 3, 563

Leitsätze:

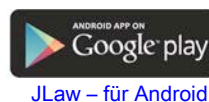
1. Zur Entscheidung der Frage, ob Gewerkschaften in einem Betrieb zur Mitgliederwerbung Plakate aushängen dürfen, sind die Gerichte für Arbeits-sachen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 ArbGG zuständig.
2. Der Streit, ob der Arbeitgeber den Aushang solcher Plakate in seinem Betrieb zu dulden hat, ist ein Streit über einen vermögensrechtlichen Anspruch im Sinne des § 528 ZPO.
3. Hat das Landesarbeitsgericht seine sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung über einen solchen Anspruch verneint, so kann das Revisionsgericht nur über die Frage der sachlichen Zuständigkeit entscheiden, nicht aber auch darüber, ob der geltendgemachte Anspruch begründet ist.

Aktenzeichen: 1 A 7 R 420/64

Urteil des BAG vom 29. Juni 1965 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 420/64

2 Sa 342/64 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!⁸²

Verkündet

am 29. Juni 1965

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1965 durch den Präsidenten Dr. Müller, den Bundesrichter Dr. Schröder und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Pinther für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 25. September 1964 - 2 Sa 342/64 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin, eine im Betrieb der Beklagten vertretene Gewerkschaft, beabsichtigte im Jahre 1964, in diesem Betrieb ein Plakat mit der Überschrift "aktion 64" für die Dauer eines Monats auszuhängen. Mit diesem Plakat wollte die Klägerin neue Mitglieder werben. Die Beklagte weigerte sich jedoch, den Aushang zuzulassen.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie als im Betrieb der Beklagten vertretene Gewerkschaft sei berechtigt, ein solches Plakat auszuhängen.

Sie hat deshalb beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Aushang von Werbeplakaten "aktion 64" für die Dauer eines Monats an geeigneten Stellen in ihrem Betrieb zu dulden.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie ist der Ansicht, als Eigentümerin des Betriebes brauche sie den Aushang nicht zu dulden. Dies gelte umso mehr, als der Aushang zu betrieblichen Störungen führen könne, wenn auch andere Gewerkschaften eine ähnliche Werbung durchführen wollten.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die Klage als unzulässig abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

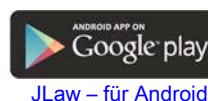
Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil die Gerichte für Arbeitssachen nicht zuständig

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für die Entscheidung des Rechtsstreites seien. Die Beklagte habe zwar die mangelnde Zuständigkeit nicht gerügt, das Berufungsgericht habe jedoch von Amts wegen zu prüfen, ob die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für den vorgetragenen Streitfall gegeben sei. Eine solche dem Landesarbeitsgericht obliegende Prüfung der sachlichen Zuständigkeit werde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beklagte in erster Instanz die Unzuständigkeit nicht gerügt habe, denn es handele sich nicht um eine vermögensrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 528 ZPO.

Der erkennende Senat vermag der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts, die Gerichte für Arbeitssachen seien im vorliegenden Fall sachlich unzuständig, nicht zu folgen. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts mußte vielmehr aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden.

1. Im Gegensatz zur Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist davon auszugehen, daß es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 528 Satz 2 ZPO handelt. Mit dem Plakat, das die Klägerin im Betrieb der Beklagten auszuhängen begehrt, sollen neue Mitglieder für die Klägerin geworben werden. Die Stärke jeder Arbeitnehmerorganisation, wenigstens bei einem sich an eine Vielzahl von Arbeitnehmern wendenden Verband, hängt nicht zuletzt von der Zahl der Mitglieder ab. Ein Zuwachs der Mitglieder stärkt nicht nur die Einflußmöglichkeit der Arbeitnehmervereinigung allgemein, sondern bedeutet gleichzeitig für sie ein Anwachsen an wirtschaftlicher Macht, da die vermehrten Beitragszahlungen eine Verbesserung der vermögensrechtlichen Lage der betreffenden Organisation zur Folge haben. Mitgliederstand und wirtschaftliche Organisation stehen in einer unmittelbaren Beziehung zueinander; das Ziel einer Werbung neuer Mitglieder ist notwendigerweise unmittelbar auch auf die Stärkung der Finanzkraft der Gewerkschaften hin gerichtet. Deshalb kann das Vorliegen einer vermögensrechtlichen Streitigkeit im Sinne des § 528 Satz 2 ZPO nicht verneint werden. Das Landesarbeitsgericht durfte also

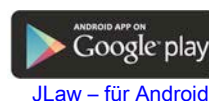


in Anwendung dieser Vorschrift seine sachliche Zuständigkeit nicht prüfen, nachdem in erster Instanz die Beklagte eine fehlende Zuständigkeit nicht gerügt hatte; es mußte vielmehr die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen seiner Entscheidung zugrundelegen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob bereits die Verletzung der Vorschrift des § 528 Satz 2 ZPO zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen muß. Insoweit ist zu beachten, daß die Klägerin eine Verletzung des § 528 Satz 2 ZPO in der Revisionsinstanz nicht gerügt hat. Gerügt ist nur die fehlerhafte Anwendung des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 ArbGG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 GG und § 823 Abs. 1 und 2 BGB. Die Verletzung der Vorschrift des § 528 Satz 2 ZPO wäre also jedenfalls dann für die Revisionsinstanz unbeachtlich, wenn es sich hier lediglich um die Verletzung einer rein verfahrensrechtlichen Vorschrift handelte; die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften ist nur auf Rüge hin zu prüfen. § 528 Satz 2 ZPO ist allordings gleichzeitig eine richtsorganisatorische Vorschrift, die im Interesse des reibungslosen Arbeitens der Rechtspflege dafür sorgen will, daß, auch wenn dadurch eine sonst möglicherweise gegebene Zuständigkeitsordnung durchbrochen wird, eine in der ersten Instanz wegen Nichttrügens der sachlichen Unzuständigkeit unterbliebene Zuständigkeitsprüfung aufgrund einer erst in zweiter Instanz vorgebrachten Rüge in vermögensrechtlichen Streitigkeiten regelmäßig unterbunden werden soll.

Ob deshalb ein Verstoß gegen § 528 Satz 2 ZPO auch ohne Rüge in der Revisionsinstanz zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen muß, kann aber dahingestellt bleiben, weil das angefochtene Urteil zu Unrecht bei der von ihm angestellten Zuständigkeitsprüfung seine Zuständigkeit verneint hat.

2. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich dadurch, daß es seine Zuständigkeit für die Entscheidung der ihm unterbreiteten Streitfrage verneint hat, gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG verstoßen. Nach dieser Vorschrift sind die Arbeitsgerichte



u. a. ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt.

Um eine Frage der Vereinigungsfreiheit handelt es sich nicht nur dann, wenn darüber gestritten wird, ob Arbeitnehmer sich in einer Koalition zusammenfinden dürfen oder in ihrem Koalitionsrecht, das aus Art. 9 Abs. 3 GG folgt, beeinträchtigt werden. Vielmehr liegt eine Angelegenheit der Vereinigungsfreiheit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG auch dann vor, wenn zur Entscheidung steht, ob sich eine aus Arbeitnehmern bestehende Koalition in bestimmter von ihr in Anspruch genommenen Weise mit dem Ziele der Mitgliederwerbung betätigen darf. Die Frage der Mitgliederwerbung einer Vereinigung, um die es hier im vorliegenden Rechtsstreit geht, schließt den Fall ein, daß die Vereinigung eine Vereinigungsfreiheit zu ihren Gunsten für die von ihr Anzusprechenden geltend macht und eine solche Vereinigungsfreiheit für sich selbst in Anspruch nimmt. Die Fassung der einschlägigen Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 1 - Fragen der Vereinigungsfreiheit - ist denkbar weit. Die Klägerin vertritt die Auffassung, in Ausübung der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG sei es ihr gestattet, im Betrieb der Beklagten das Plakat "aktion 64" auszuhängen, die Beklagte verstoße gegen die Koalitionsfreiheit, wenn sie den Aushang dieses Plakates nicht dulde; in diesem Verstoß liege eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 Abs. 1 und 2 BGB. Die Beklagte ist dagegen der Ansicht, die Koalitionsfreiheit rechtfertige den von der Klägerin verfolgten Anspruch nicht. Die Parteien streiten also über Inhalt und Grenzen der Koalitionsfreiheit.

Für die Entscheidung eines solchen Rechtsstreites sind die Gerichte für Arbeitssachen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG berufen. Die Vereinigungsfreiheit ist für das Koalitionswesen, das seinerseits für den Bereich des Arbeitsrechtes und des Arbeitslebens besondere Bedeutung hat, tragend.



Geht es im Verfahren um Fragen dieser Art, muß die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen stets gegeben sein; sie will nach dem Gesamtzusammenhang des § 2 ArbGG den Bereich des Arbeitsrechtes und die Verhältnisse der am Arbeitsleben Beteiligten in genügend eindeutiger Weise überhaupt ergreifen. Ob eine unerlaubte Handlung bei Fragen der Vereinigungsfreiheit in Rede steht, tritt demgegenüber zurück. Im übrigen ist zu beachten, daß der Komplex der unerlaubten Handlung auch dann vorliegt, wenn Rechte geltend gemacht werden, deren Ablehnung, sollten die Rechte wirklich gegeben sein, widerrechtlich wäre. Das Landesarbeitsgericht hat daher seine Zuständigkeit zu Unrecht verneint und damit einen absoluten Revisionsgrund gesetzt. Die irrtümliche Annahme der Unzuständigkeit führt nach § 551 Ziff. 4 ZPO dazu, daß die Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist. Aus diesem Grunde mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

3. Die danach erforderliche Zurückverweisung des Rechtsstreites zur erneuten Verhandlung und Entscheidung wird auch nicht durch § 565 Abs. 3 ZPO ausgeschlossen. Es liegt kein Subsumtionsirrtum im Sinne des § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO vor, denn die Aufhebung des Urteils erfolgt nicht nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis. Da das Berufungsgericht die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen von Hause aus verneint hat, konnte es nicht mit hinreichender Gewißheit einen Sachverhalt feststellen, der dem Revisionsgericht eine erschöpfende materiell-rechtliche Würdigung ermöglichte. Jedenfalls ist es nicht auszuschließen, daß ein seinem Inhalt und seinem Umfang nach eindeutigerer Sachverhalt festgestellt wird (Rosenberg, Jahrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., S. 718; auch BGHZ 11, 222 [227]; vgl. ferner Baur, JZ 54 S. 326/327; Schwab, ZZP, 74. Bd. S. 215 ff.; a. A. BGH in JZ 54, 324 - III ZR 158/52 - und BGH in ZZP, 74. Bd., S. 215 ff. - V ZR 102/59; unklar Wieczorok, ZPO, § 565 Anm.B IIa).



4. In Anwendung der Vorschrift des § 563 ZPO kann deshalb auch nicht von dem Senat geprüft werden, ob der von der Klägerin besonders herangezogene Art. 9 Abs. 3 GG oder auch andere rechtliche Gesichtspunkte dem Klagebegehren zu Erfolg helfen können. Die Anwendung des § 563 ZPO scheitert bereits daran, daß das Landesarbeitsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen hat. Würde der Senat nunmehr in eine Prüfung der Frage eintreten, ob der Anspruch begründet ist, so würde den Parteien eine Instanz genommen werden. Insbesondere muß aber deshalb der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, weil die Rechtskraftwirkung eines Urteils, das die Klage als unzulässig abweist, von der eines Urteils, das über die Begründetheit der Klage entscheidet, völlig unterschiedlich ist. Der Senat schließt sich mit dieser Auffassung, daß in einem solchen Fall wie dem vorliegenden nicht in Anwendung des § 563 ZPO über die Begründetheit der Klage zu entscheiden ist, der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 10. Dezember 1953, BGHZ 11, S. 222 [224 ff.] an.

5. Schließlich wird die Zurückverweisung an die Vorinstanz nicht deshalb entbehrlich, weil etwa das Rechtsschutzinteresse für den mit der Klage verfolgten Anspruch weggefallen wäre. Dies gilt auch dann, wenn man der Auffassung ist, daß wenigstens insoweit der Sachverhalt eindeutig festgestellt sei, und der Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit Platz greife. Es handelt sich bei dem Plakat zwar um eine Maßnahme, die im Zuge einer Mitgliederwerbung unter der Bezeichnung "aktion 64" durchgeführt worden ist. Eine solche Mitgliederwerbung erstreckt sich aber, wie ein allgemeiner Erfahrungssatz lehrt, nicht nur auf einen bestimmten Zeitraum, der etwa im Jahre 1964 bereits abgelaufen wäre. Vielmehr sind die Gewerkschaften im Hinblick auf die ihnen obliegenden Aufgaben ständig bemüht, neue Mitglieder zu gewinnen, um so ihre Einflußmöglichkeiten und damit ihre wirtschaftliche Stärke zu erhöhen; die Mitgliederwerbung ist ein dauerndes Anliegen der Gewerkschaften. Das hier fragliche



Plakat ist seinem Inhalt nach auch allgemein gehalten, es stellt auf die Mitgliederwerbung überhaupt ab. Das Interesse, gerade das Plakat "aktion 64" auszuhängen, ist also mit Ablauf des Jahres 1964 nicht erloschen.

6. Das Landesarbeitsgericht wird sonach zu prüfen haben, ob die Klägerin den von ihr verfolgten Anspruch auf die koalitionsrechtlichen Regelungen des Art. 9 Abs. 3 GG und weiterhin auf die Betätigungsfreiheit nach Art. 2 GG stützen kann. Weiterhin wird das Landesarbeitsgericht zu prüfen haben, ob dann, wenn die genannten Vorschriften des Grundgesetzes den Klageanspruch nicht zu rechtfertigen vermögen, dem Anspruch gleichwohl aus anderen Gründen stattzugeben sein sollte.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Hilger

Dr. Matthias

Pinther

